



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300
FAX +49 (0)30 18-1942

@bmv.bund.de
www.bmvi.de


Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihr Antrag mit E-Mail vom 02.01.2019

Bezug: Mein Bescheid vom 26.02.2019; Ihr Widerspruch vom 26.03.2019

Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-410 IFG (Infrastrukturkataster)

Datum: Berlin, 09.06.2020

Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr 

aufgrund eines Büroversehens ist nicht die endgültige Fassung des Widerspruchsbescheids an Sie übersandt worden. Anbei erhalten Sie nunmehr die korrekte Fassung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin
Postzustellungsurkunde



HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300
FAX +49 (0)30 18-300-1942

www.bmvi.de

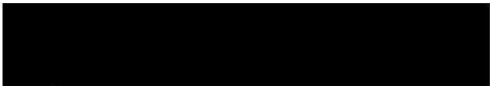
Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihr Antrag mit E-Mail vom 02.01.2019

Bezug: Mein Bescheid vom 26.02.2019; Ihr Widerspruch vom 26.03.2019

Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-410 IFG (Infrastrukturkataster)

Datum: Berlin; 09.06.2020

Seite 1 von 4



mit Schreiben vom 26.03.2019 haben Sie Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 26.02.2019 eingelegt. Ihren Widerspruch weise ich zurück. Gebühren und Auslagen entstehen nicht.

Gründe:

Mit Antrag vom 02.01.2019 beantragten Sie die Übersendung folgender Informationen:

- Anlage 12.2 (Infrastrukturkataster zum Vertragszeitpunkt) der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV II)
- Die jährliche Aktualisierung des Infrastrukturkatasters gemäß Artikel 12 Absatz 1 und 2 der LuFV II.

Ihr Informationsbegehren habe ich mit Bescheid vom 26.02.2019 abgelehnt, da durch die Übersendung des Infrastrukturkatasters (ISK) Geschäftsgeheimnisse der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) der Deutschen Bahn AG (DB AG) offengelegt und das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden würde.

Hiergegen haben Sie am 26.03.2019 Widerspruch erhoben, mit dem Sie geltend machen, für Unternehmen des Bundes gelte der Schutz des geistigen Eigentums nicht, wenn diese eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Angaben zum Zustand des Schienennetzes müssten eventuellen Bietern in einem Ausschreibungsverfahren für Instandhaltungsmaß-





Seite 2 von 4

nahmen bekannt gegeben werden, damit diese Angebote abgeben können. Dies führt aus Ihrer Sicht nicht zu einem Nachteil für die DB Netz AG. Des Weiteren bezweifeln Sie, dass eine Veröffentlichung des Infrastrukturkatasters die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden könne.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Dem Schutz des geistigen Eigentums der EIU nach § 6 IFG steht nicht entgegen, dass es sich bei der DB AG und ihrer Tochtergesellschaften um Unternehmen im Eigentum des Bundes handelt. Beim Infrastrukturkataster geht es nicht um den Ausbau und Erhalt von Schienenwegen im Sinne des Art. 87 e Abs. 4 GG, sondern lediglich um die detaillierte Dokumentation des vorhandenen Anlagenbestandes zum Zwecke der Vertragsabwicklung im Rahmen der LuFV. Den EIU, die das Infrastrukturkataster erstellen und fortschreiben, steht hier das alleinige Verwertungsrecht zu. Der hierin enthaltene Datenbestand wurde initial erhoben und wird fortlaufend mit einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand der EIU aktualisiert und vorgehalten.
2. Zudem liegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der EIU vor (vgl. § 6 IFG).

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2006 - 1 BvR 2087/03 u.a. - BVerfGE 115, 205 Rn. 87; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2017 - 7 C 31.15 - Rn. 64 m.w.N.). Wie bereits in meinem Schreiben vom 26.02.2019 ausgeführt, würden der DB AG und ihrer Tochtergesellschaften durch Herausgabe der Informationen Wettbewerbsnachteile drohen, die sich in der Folge auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der DB AG und ihrer EIU und auch auf die fiskalischen Interessen des Bundes nachteilig auswirken können. Durch die gesamthafte Preisgabe von nicht offenkundigen Informationen, wie z.B. der Veröffentlichung von ortsbezogenen Zustands- und Altersangaben von Anlagen, kann die Wettbewerbssituation im Rahmen von Vergabeverfahren von Lieferungen und Leistungen gestört werden. Eine Veröffentlichung dieser Daten würde es den Bietern auf diesem ohnehin sehr stark beschränkten spezifischen Markt im Bereich des Schienenwegebbaus ermöglichen, ihre Angebote vorzeitig entsprechend zu kalkulieren und zu steuern.





Seite 3 von 4

Sie ziehen aus dem Umstand, dass Bieter in Einzelausschreibungen ggf. allgemeine Informationen zu bestimmten Anlagen zur Verfügung gestellt werden, fälschlicherweise den Schluss, dass das Infrastrukturkataster insgesamt nicht schützenswert sei.

Die DB AG und ihre EIU sind nach dem einschlägigen Vergaberecht, insbesondere dem Grundsatz der Durchführung eines fairen und transparent gestalteten Vergabeverfahrens, in dem alle Bieter gleich behandelt werden, u.a. auch verpflichtet, allen potenziellen Bietern für ihr Angebot gleiche und faire Startbedingungen zu gewährleisten. Aus diesem Grund stellt sie allen Wettbewerbsteilnehmer erst zu Beginn eines Vergabeverfahrens alle geeigneten und notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Vorabinformationen an einzelne Bieter in Vergabeverfahren durch die Beschreibung des technischen Zustandes einzelner Anlagen bzw. das Zugänglichmachen derartig wichtiger Informationen nur einzelnen Personen gegenüber können zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen.

Die Ausschreibungen der EIU für Instandhaltungsmaßnahmen enthalten eine genaue Beschreibung der ausgeschriebenen Leistungen, so dass jeder Bieter erkennen kann, welche Leistungen benötigt werden, und jeder Bieter gleichermaßen die anzubietenden Leistungen kalkulieren kann. Anhand der ausgeschriebenen Leistungen ist ein nur allgemeiner Rückschluss auf den Zustand der Infrastruktur möglich (vgl. bspw. Ausschreibung eines Austauschs von 3 Weichen auf einer Strecke mit 10 Weichen). Bei den Instandhaltungs-Rahmenverträgen erfolgt diese Information gleichermaßen über die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengenangaben. Weitere Angaben zum Zustand des Schienennetzes enthalten die Ausschreibungen der EIU auskunftsgemäß nicht.

3. Ergänzend steht auch § 3 Ziff. 2 IFG einem Anspruch auf Zugang zu den hier angesprochenen Informationen entgegen, da durch das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährdet würde.

Wie ebenfalls mit Schreiben vom 26.02.2019 bereits ausgeführt, würde beispielweise die Herausgabe von anlagenbezogenen Leistungs-, Alters- und Zustandsdaten oder der Ausweis von Wirk- und Versorgungsbereichen, hier insbesondere der Elektronischen Stellwerke bzw. der Bahnstromversorgung, die innere und äußere Sicherheit potentiell gefährden, dass extremistische Bestrebungen in Bezug auf Infrastruktureinrichtungen der Bahn Vorschub geleistet würde. Die Einstufung einer potentiellen Gefährdung dieser Anlagen wird u.a. auch durch das Bundesministerium des Inne-



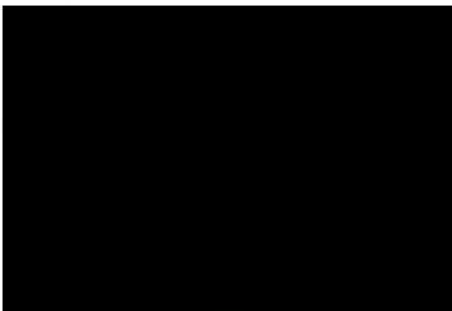


Seite 4 von 4

ren bzw. den Verfassungsschutz gestützt.

4. Auch soweit Sie die Herausgabe der Gesamtstreckenliste, der Streckenmerkmalliste, der Streckengeschwindigkeitsliste, der Stückliste Stellwerke und der Stückliste Hauptsignale beantragen, können wir Ihnen ebenso keine Auszüge zur Verfügung stellen, da diese dem fortdauernden Geschäftsgeheimnisschutz unterfallen. Die gewünschten Unterlagen unterliegen im gleichen, oben aufgezeigten Maße vollständig dem Geschäftsgeheimnisschutz (vgl. § 6 IFG). Sie sind weiterhin lediglich einem beschränkten Personenkreis zugänglich. Auch die Herausgabe von Auszügen könnte aus den vorgenannten Gründen die öffentliche Sicherheit gefährden.

5. Um der grundsätzlichen Bedeutung des Informationsfreiheitsgesetzes Rechnung zu tragen und gleichermaßen für mehr Transparenz zu sorgen, sieht der mit der DB AG verhandelte Vertragsentwurf der LuFV III in der Anlage 14.1b Veröffentlichungsregelungen bezüglich des Infrastrukturkatasters vor. Die Veröffentlichung insbesondere der ISK-Stückliste wird daher vertragskonform nach der LuFV III sowie nach der erforderlichen Zustimmung des Vorstands der DB AG auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgen. Die erste derartige Veröffentlichung ist für den Sommer 2021 vorgesehen.



Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26.02.2019 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

